

Verkündet am 8. Juni 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Therese M e [REDACTED] in M [REDACTED], H [REDACTED]-
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED]-Z [REDACTED]-Gesellschaft der Gemeinnützigen Wohnungs-
unternehmen Südbayern mit beschränkter Haftung in M [REDACTED],
Ma [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Geschäfts-
führer Leo G [REDACTED] und Karl Friedrich E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juni 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner
und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das anstelle der Verkündung
am 6. September 1962 zugestellte Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ließ 1956 beim Neubau mehrerer Wohnhäuser in M[REDACTED] die Erd-Beton- und Maurerarbeiten von der Bau-firma R[REDACTED] ausführen. Nach dem Bauvertrage vom 20. März 1956 sollte die Beklagte hierfür einen Pauschalpreis von 365 000 DM zahlen und für die Bauausführung Ziegelsteine, Zement, Kalk, Kies und Moniereisen im Gesamtrechnungsbe-trage von 225 000 DM zur Verfügung stellen, ferner Sand, der bereits an der Baustelle lagerte. Die Beklagte bevoll-mächtigte die Firma R[REDACTED], Baumaterialien im Namen und für Rechnung der Beklagten zu bestellen. Auf Grund solcher Bestellungen lieferte die Klägerin durch Zulieferanten Ziegelsteine an die Baustelle. Als die Beklagte von wirt-schaftlichen Schwierigkeiten der Firma R[REDACTED] erfahren hatte, forderte sie von der Klägerin eine Gesamtaufstellung über die in ihrem Namen bestellten und vorgenommenen Lieferungen von Baumaterial an die Baustelle. Daraufhin übermittelte die Klägerin der Beklagten einen Kontoauszug vom 30. Juli 1956, der zwei Ziegelsteinlieferungen nicht enthielt. Am 13. September 1956 wurde über das Vermögen der Firma R[REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet. Die Bau-arbeiten an den Neubauten der Beklagten wurden im Auftrage des Konkursverwalters fortgesetzt und beendet. Am 3. Ok-tober 1956 übersandte die Klägerin der Beklagten zwei in dem Kontoauszug nicht enthaltener Rechnungen vom 29. September 1956 für Ziegelsteinlieferungen von je 24 500 Stück aus dem Ziegelwerk K[REDACTED], die im Mai und Anfang Juni 1956 an die Baustelle der Beklagten gelangt seien. Die Klägerin verlangt im vorliegenden Rechtsstreit die Zahlung der Rechnungsbeträge für diese Lieferungen mit insgesamt 7 252 DM nebst Zinsen.

- 3 -

Die Beklagte hat bestritten, daß die Ziegelsteine für sie bestellt, auf ihre Baustelle geliefert und dort verbaut worden seien. Sie macht auch geltend, diese zur Konkurstabelle angemeldeten Forderungen seien vom Konkursverwalter zum größten Teil bezahlt. Hilfsweise hat die Beklagte mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet und diese damit begründet, bei rechtzeitiger Mitteilung der beiden Rechnungsbeträge hätte sie noch im August 1956 die Möglichkeit gehabt, die Beträge mit der Firma R [REDACTED] zu verrechnen, die in dieser Zeit weitere Zahlungen erhalten habe. Durch die Eröffnung des Konkurses sei ihr die Möglichkeit hierfür genommen worden.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren entsprochen. Das Oberlandesgericht hat in seinem ersten Berufungsurteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dieses Urteil ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1960 - VIII ZR 8/60 - LM BGB § 276(C c) Nr. 16 = WM 1960, 1408 = MDR 1961, 139 = Betrieb 1960, 1450 aufgehoben worden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten abermals zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Firma R [REDACTED] die umstrittenen beiden Ziegellieferungen in Vollmacht der Beklagten bestellt, bei der Klägerin abgerufen und für die Beklagte auf der Baustelle in Empfang genommen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Beklagte die Lieferung der Steine auf ihre



Baustelle jedenfalls zu einem Teil bestritten habe. Dabei bezieht sich die Revision auf Vorbringen der Beklagten, das bereits im ersten Rechtszuge vorgetragen worden war. Danach sollen für insgesamt 6 705,08 DM Baumaterialien, darunter 21 020 Stück Ziegelsteine, von der Baustelle der Beklagten zu anderen Baustellen der Firma R. verbracht worden sein und sich darunter zwei Steinladungen befunden haben, die an der Baustelle der Beklagten nicht abgeladen, sondern direkt weitergeleitet worden seien. Deshalb hätte, so meint die Revision, das Berufungsgericht den angebotenen Beweis dafür erheben müssen, daß diese beiden Steinsendungen umdisponiert worden seien.

Diese Rügen sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Vorbringen der Beklagten ersichtlich nicht übersehen. Es hat aber ohne Rechtsfehler auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß die hier streitigen beiden Lieferungen auf der Baustelle der Beklagten auch abgeladen, also nicht umdirigiert worden sind. Da die Firma R. berechtigt war, diese Steine bei der Klägerin im Namen der Beklagten zu bestellen, schuldet diese hierfür den Kaufpreis von 7 252 DM.

Selbst wenn Teile dieser Lieferungen später wieder abgefahren worden sein sollten, was nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht bewiesen ist, würde das lediglich die Rechtsbeziehungen der Beklagten zu der Firma R. berühren, wie der erkennende Senat bereits in seinem ersten Revisionsurteil Seite 8 ausgeführt hat. Das gilt auch dann, wenn die Firma R. nach dem Bauvertrag mit der Beklagten nicht berechtigt war, Baumaterialien außer Sand als überschüssiges Material anderweit zu verwenden, wie die Beklagte erst in dem erneuten

Berufungsverfahren geltend gemacht hat. Das Berufungsgericht hat dieses neue Vorbringen über die vertraglichen Befugnisse der Firma R[REDACTED] zur anderweiten Verwendung von Baumaterial deshalb rechtlich einwandfrei als unerheblich erachtet (BUrt. S. 22).

Soweit die Revision geltend macht, zwei volle Fuhren Steine seien gar nicht an der Baustelle der Beklagten abgeladen, sondern in den Fuhrwerken verblieben, alsbald umdisponiert und weitergeleitet worden, ist ebenfalls kein Rechtsfehler im Berufungsurteil enthalten. Sofern hiermit auch vorgetragen sein sollte, daß die beiden Lieferungen, deren Bezahlung in diesem Rechtsstreit gefordert wird, nicht an der Baustelle abgeladen worden seien, ist diese Behauptung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als widerlegt anzusehen. Bereits in dem ersten Berufungsurteil hatte dazu das Berufungsgericht festgestellt, daß die umstrittenen Lieferungen aus der Ziegelei Ke[REDACTED] zwischen dem 28. Mai und 8. Juni 1956 nach den vorliegenden Empfangsbestätigungen bei der Baustelle der Beklagten eingetroffen und für diese Baustelle angefordert worden sind. Das Vorbringen der Beklagten, wonach Ziegelsteine an andere Baustellen der Firma R[REDACTED] weitergeleitet worden seien, bezieht sich dagegen allgemein auf die Zeit vom 18. April bis 21. August 1956 und enthält nichts Näheres darüber, daß es sich dabei überhaupt um Lieferungen der Klägerin aus dem Ziegelwerk Ke[REDACTED] gehandelt habe. Das Berufungsgericht brauchte den Beweisangeboten der Klägerin über die Weiterleitung von zwei Fuhren Steinladungen schon deshalb nicht nachzugehen, weil die hier streitigen Lieferungen von der Firma h[REDACTED] bei der Klägerin für die Baustelle der Beklagten bestellt und

die Steine dort abgeladen worden sind. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht schon in dem ersten Berufungsurteil es abgelehnt, die hierzu benannten Zeugen zu vernehmen.

Die Revision meint zwar, das Berufungsgericht sei damals davon ausgegangen, daß die Firma R. nach dem Bauvertrage schlechthin berechtigt gewesen sei, Baumaterialien von der Baustelle der Beklagten fortzuschaffen und anderweit zu verwenden. Darauf dürfte aber nach dem neuen Vorbringen der Beklagten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht abgestellt werden. In diesem Rechtsstreit ist es jedoch unerheblich, in welchem Umfange die Firma R. befugt war, ausgelieferte Baumaterialien anderweit zu verwenden. Entscheidend ist vielmehr, daß nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die hier in Rede stehenden Ziegelsteine bei der Klägerin namens der Beklagten bestellt und auch an die Beklagte geliefert worden sind.

Weiter meint die Revision, wenn die umdisponierten Steinmengen zu einer anderen von der Beklagten bereits bezahlten Steinmenge gehört hätten, so würde der Beklagten ein entsprechender Bereicherungsanspruch gegen die Klägerin entstanden sein. Auch dieser Gesichtspunkt begründet keinen schlüssigen Einwand gegen die Forderung der Klägerin. Denn es fehlt an der erforderlichen Darlegung von Tatsachen, aus denen sich ergeben könnte, daß der Beklagten aus einem solchen Vorgang ein Anspruch gegen die Klägerin und nicht nur ein solcher gegen die Firma R. entstanden sei.

II. Die Beklagte hat der Klageforderung ferner entgegengehalten, daß die Klägerin sich auf ihre beiden Forderungen

für die Steinlieferungen mindestens zu einem Teil Zahlungen des Konkursverwalters über das Vermögen der Firma R[REDACTED] anrechnen lassen müsse.

Das Berufungsgericht stellt zu diesem Punkt fest, daß die Eheleute R[REDACTED] auf dem Anwesen R[REDACTED]-K[REDACTED]-Straße [REDACTED] eine Grundschuld von 15 000 DM nebst Zinsen hatten eintragen lassen. Diese Grundschuld ist dann durch Abtretungserklärung vom 18. Juli 1956 an die Klägerin zur teilweisen Sicherung der ihr aus der bisherigen Geschäftsverbindung mit der Firma R[REDACTED] zustehenden Forderung übertragen worden. Der Konkursverwalter hat diese Sicherheit durch eine Zahlung von 17 000 DM abgelöst. Wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei dazu ausführt, läßt schon der Text der Abtretungserklärung erkennen, daß damit keine Schulden der Beklagten gesichert werden sollten. Darüber hinaus sieht das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen R[REDACTED], die durch andere Umstände gestützt werde, als erwiesen an, daß die Grundschuld zur Sicherung des Kaufpreises für Materiallieferungen der Klägerin an andere Baustellen der Firma R[REDACTED] bestellt worden ist und mit Materiallieferungen an die Beklagte nichts zu tun hat.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang nicht beachtet, daß die Klägerin zur Konkurs-tabelle eine Forderung in Höhe von 25 282,82 DM nebst Kosten angemeldet hat und daß in diesem Betrage auch die beiden Forderungen enthalten sind, die die Klägerin jetzt gegen die Beklagte geltend macht. Der Konkursverwalter habe bei der Zahlung der 17 000 DM an die Klägerin nicht bestimmt, auf welchen Teil ihrer Ansprüche die Zahlung zu verrechnen sei. Deshalb hätte es einer Prüfung bedurft, ob nicht die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche

in erster Reihe und möglicherweise ganz durch die Zahlung des Konkursverwalters getilgt worden seien.

Diese Rüge ist deshalb unbegründet, weil die Grundschuld nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die rechtlich nicht zu beanstanden sind, nicht auch als Sicherheit für die hier geltend gemachten Kaufpreisforderungen dienen sollte. Die Revision geht selbst davon aus, daß der Konkursverwalter die Zahlung an die Klägerin geleistet hat, um die ihr gestellte Sicherheit "freizumachen". Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Zahlung des Konkursverwalters zur Befriedigung der Forderungen geleistet worden ist, zu deren Sicherung die Grundschuld übertragen worden war. Da die Klageforderung nicht dazu gehörte, kommt es nicht darauf an, ob der Konkursverwalter eine nähere Bestimmung darüber getroffen hat, welche Forderungen durch die Zahlung getilgt sein sollten. Denn nach der Sachlage bezog sich die Zahlung nur auf solche Forderungen, zu deren Sicherung die Grundschuld dienen sollte.

III. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten bei der an die Beklagte erteilten Auskunft über den Umfang der Lieferungen von Baumaterialien schuldhaft verletzt habe. Diese Feststellung enthält keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten.

Es kommt daher darauf an, ob der Beklagten durch die Unvollständigkeit des Kontoauszuges ein Schaden entstanden ist. Dieser sollte nach den Behauptungen der Beklagten darin liegen, daß sie bei rechtzeitiger Unterrichtung über die ihr später bekannt gegebenen beiden Forderungen einen entsprechend geringeren Betrag an die Firma R. [REDACTED] gezahlt haben würde, bevor diese in Konkurs ging. Das Berufungsgericht hält diese Behauptung für widerlegt.

Wie das Berufungsgericht - von der Revision unangegriffen - feststellt, stand nämlich die Beklagte schon spätestens am 3. August 1956 vor der Frage, ob sie von dem ihr im Bauvertrag (Ziffer IX) eingeräumten Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages Gebrauch machen sollte, nachdem die Firma R [REDACTED] ein Vergleichsverfahren beantragt hatte, oder ob sie diese den Bau beenden lassen sollte. Nach den Aussagen der Zeugen Barbarino und R [REDACTED], die das Berufungsgericht als glaubhaft erachtet und daher seinen Feststellungen zugrundelegt, war die Firma R [REDACTED] schon Anfang August 1956 außerstande, auch nur die Löhne der Bauarbeiter zu zahlen. Die Beklagte entschloß sich unter diesen Umständen, der Firma R [REDACTED] die Fortführung der ihr übertragenen Bauarbeiten dadurch zu ermöglichen, daß sie ihr wöchentlich 6 000 DM für die Löhne der Bauarbeiter zahlte. Nach der Aufstellung der Beklagten und entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts zahlte sie mit dieser Zweckbestimmung am 3. August, 10. August, 17. August und 24. August 1956 je 6 000 DM und am 31. August 1956 noch 3 500 DM. Dieser Betrag ist in der hierüber ausgestellten Quittung als Darlehen für Lohnvergütung bezeichnet. Hätte die Beklagte versucht, so führt das Berufungsgericht aus, von diesen Zahlungen die 7 252 DM abzuziehen, so hätte dies die sofortige Einstellung der Bauarbeiten zur Folge gehabt, weil kein Arbeiter ohne Bezahlung weitergearbeitet hätte. Die Beklagte habe zwar die rechtliche Möglichkeit gehabt, weitere Zahlungen zu verweigern, aber offensichtlich die notwendigen Folgen eines solchen Verhaltens gescheut. Zunächst habe sie weitere Zahlungen zwar auch deshalb geleistet, weil weder ihr Materialkontingent noch die

an die Firma R[REDACTED] zu leistende Barzahlung voll erbracht waren. Je mehr die Bauarbeiten dem Ende zugingen, desto weniger habe die Beklagte aber geneigt sein können, die wirtschaftlichen Folgen der anderen Möglichkeit auf sich zu nehmen, wobei das Berufungsgericht in Betracht zieht, sie hätte dann eine andere Firma heranziehen müssen, um die Bauarbeiten zu Ende zu führen. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist die Beklagte sowohl im August wie auch im September durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gehindert gewesen, die 7 252 DM einzubehalten. Bei den Erwägungen der Beklagten hätte der im Verhältnis zu den Gesamtkosten und dem drohenden Mietausfall geringfügige Betrag von 7 252 DM keine Rolle gespielt.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts werden von der Revision unter mehreren Gesichtspunkten angegriffen.

1. Die Revision meint, es wäre Sache der Klägerin gewesen, darzutun und zu beweisen, daß die Beklagte den von ihr Anfang August 1956 der Firma R[REDACTED] noch geschuldeten Betrag nicht mindestens um die vorgenannte Summe gekürzt hätte. Sie bezieht sich hierfür zu Unrecht auf Ausführungen des erkennenden Senats in seinem ersten Revisionsurteil vom 12. Oktober 1960, wonach der zum Schadensersatz Verpflichtete grundsätzlich dafür beweispflichtig sei, daß ein von ihm zu vertretender, dem anderen Vertragsteil zugefügter Schaden durch weitere Umstände wieder beseitigt worden sei. Denn bei dieser Erwägung ist damals unterstellt worden, daß die Beklagte dadurch Schaden erlitten habe, weil sie eine von ihr behauptete Verrechnungsmöglichkeit infolge der fehlenden Kenntnis von den nachträglich erhobenen Forderungen der Klägerin nicht ausgenutzt hatte. Hier

geht es aber um die Frage, ob die Beklagte eine solche Verrechnungsmöglichkeit, die nach Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich bestanden hat, auch tatsächlich ausgenutzt hätte. Diese Frage hat sich bei dem ersten Revisionsurteil nicht gestellt. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte auch dafür Beweis zu erbringen hätte, daß sie im August 1956 bei Kenntnis der streitigen Forderung weniger an die Firma R. [REDACTED] gezahlt hätte. Denn das Berufungsgericht hat die entsprechende Behauptung der Beklagten als widerlegt angesehen. Diese Annahme beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung der damals gegebenen Sachlage und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich insoweit auch nicht auf eine Lebenserfahrung dafür berufen, daß die Beklagte bei Kenntnis der beiden Rechnungsbeträge entsprechend weniger an die Firma R. [REDACTED] gezahlt haben würde. Wie sich die Beklagte verhalten hätte, hängt von den gegebenen Umständen ab. Diese Frage mußte daher von dem Berufungsgericht unter Würdigung dieser Umstände geprüft und entschieden werden.

Das Berufungsgericht hat eine Reihe von Umständen festgestellt, die dafür sprechen, daß die Beklagte den behaupteten Entschluß nicht gefaßt haben würde. Die Bewertung dieser Umstände liegt im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung des Streitstoffes durch den Berufungsrichter und ist daher grundsätzlich für das Revisionsgericht bindend, sofern dem Berufungsgericht hierbei kein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Die Revision hat nicht aufgezeigt, daß das Berufungsgericht wesentliches Vorbringen der Beklagten oder sonstige Umstände außer Betracht gelassen habe.

2. Die Revision macht zwar geltend, daß die Einstellung weiterer Zahlungen durch die Beklagte Anfang August 1956 keine weitere Folge gehabt haben würde als die Vorverlegung des Konkursverfahrens um einige Wochen. Irgend eine Verzögerung gegenüber der Lage, die dann am 13. September 1956 bei der Eröffnung des Konkurses eingetreten sei, als das Bauvorhaben gleichfalls noch nicht vollendet war, wäre nach Ansicht der Revision nicht eingetreten. Das Berufungsurteil lasse, so rügt die Revision, jede Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen der Beklagten vermissen.

Es ist jedoch kein Verstoß gegen § 286 ZPO darin zu finden, daß das Berufungsgericht hierauf nicht näher eingegangen ist. Es hat dieses Vorbringen der Beklagten ersichtlich als unerheblich angesehen. Das ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn die vom Berufungsgericht seinen Erwägungen ersichtlich zu Grunde gelegte Würdigung der damaligen Sachlage in ihrer Gesamtheit berücksichtigt wird.

3. Die Beklagte hatte ferner geltend gemacht, sie hätte weitere Aufwendungen für die Bauarbeiten vor Eröffnung des Konkurses jedenfalls dadurch ersparen können, daß sie die letzte Lohnrate nicht bezahlt hätte. Das Berufungsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, es liege auf der Hand, daß ein solches Verhalten kurzsichtig und nur dann anwendbar gewesen wäre, wenn sich die Beklagte plötzlich für die Möglichkeit entschlossen hätte, eine andere Baufirma zu beauftragen. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Erwägung nicht auch die weitere Möglichkeit in Betracht gezogen hat, daß die Beklagte den Bau durch den Konkursverwalter hätte durchführen lassen,

so ist darin kein Rechtsfehler zu sehen. Denn die Beklagte hätte, wie die Klägerin unwiderlegt vorgetragen hat, in diesem Falle dem Konkursverwalter für die Bezahlung der Löhne und des noch herbeizuschaffenden Materials ebenfalls die erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen müssen, weil dem Konkursverwalter hierfür unstreitig keine Mittel zur Verfügung standen.

4. Das Berufungsgericht hält auch den Hinweis der Beklagten für unerheblich, sie hätte sich auf die Zahlung von Nettolöhnen beschränken und den auf Sozialversicherungsbeiträge entfallenden Anteil sparen können. Ein solches Verfahren wäre nach Ansicht des Berufungsgerichts nur dann möglich gewesen, wenn die Sozialversicherungsbeiträge im August 1956 von anderer Seite, vor allem von der Firma R. getragen worden wären, was die Beklagte selbst nicht behauptet hatte. Das Berufungsgericht ist, wie es darlegt, davon überzeugt, daß die Arbeiter bei Nichtentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge die Arbeit nicht fortgesetzt hätten.

Die Revision ficht diese Begründung des Berufungsurteils an. Sie verstoße gegen Erfahrungssätze und lasse die sozialversicherungsrechtliche Lage der Arbeiter außer acht. Ferner rügt die Revision, das Berufungsgericht habe jede Auseinandersetzung mit dem darauf bezüglichen Vorbringen der Beklagten unterlassen.

Indes ist die Feststellung des Berufungsgerichts verfahrensrechtlich unbedenklich, auch die Sozialbeiträge hätten gezahlt werden müssen, um die Durchführung der Bauarbeiten sicherzustellen. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, zu allen Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Ohne Erfolg bleibt schließlich auch der Hinweis der Revision darauf, die Beklagte habe, von ihrem sachkundigen Ehemann beraten, sehr vorsichtig disponiert, woraus das Berufungsgericht nach Ansicht der Revision hätte schließen müssen, daß sie entsprechende Vorsicht hätte walten lassen, um bei ihren Ausgaben im August 1956 den Betrag von 7 252 LM einzusparen. Denn dieser Umstand reicht keinesfalls aus, die Feststellung des Berufungsgerichts zu erschüttern, daß die Beklagte vor der Konkurseröffnung nicht weniger an die Firma R. [REDACTED] bezahlt haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß sie der Klägerin noch die beiden Rechnungen schuldete.

IV. Aus diesen Gründen können die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil keinen Erfolg haben. Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückgewiesen worden. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Messner

Mormann